



Abteilungsordnung

-

Abteilung Karate des USV Jena e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Abteilungsordnung wird auf der Grundlage der in der Satzung des USV Jena unter § 3 Abs. 3 genannten Möglichkeit abgefasst und ist für jedes Mitglied der Abteilung bindend. Die Abteilungsordnung ist eine spezifische Ergänzung zu den übergeordneten Regularien der Satzung und Ordnungen des USV Jena, deren Bestimmungen durch die Abteilungsordnung unberührt bleiben und im Konfliktfall stets vorrangig zu beachten sind.

§ 2 Zweck und Ziele

Die Abteilung Karate ist eine ordentliche Abteilung des USV Jena.

Zweck der Abteilung Karate ist die Förderung des Karatesports als Breitensport in mehreren Facetten, was sich speziell in unseren 3 angebotenen Stilrichtungen widerspiegelt, welche ein breites Spektrum des Karate abdecken und somit dem Sportler die Möglichkeit geben sich breit aufzustellen und ausbilden zu lassen.

§ 3 Organe

Die Organe der Abteilung Karate sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (Abteilungsleiter, stellvertretener Abteilungsleiter, Kassenwart).

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Abteilung einmal jährlich einberufen. Zur Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem von diesem beauftragten Mitglied des Vorstandes unter Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt als Aushang auf dem Abteilungs-Infoboard im Dojo des USV Jena, Oberaue 1, 07745 Jena, auf der Homepage der Abteilung unter www.usvjena.de sowie in Textform an die Mitglieder gesendet, welche ihre E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung des USV Jena angegeben haben. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.



2. Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Abteilungsleiter gerichtet werden. Später eingereichte Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung über das Infoboard der Abteilung im Dojo des USV Jena, Oberaue 1, 07745 Jena zugänglich gemacht sowie in Textform an die Mitglieder gesendet, welche ihre E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung des USV Jena angegeben haben.
3. Der Vorstand kann in dringenden Fällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für die Belange der Abteilung unbedingt erforderlich ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch von der einfachen Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand schafft in diesem Fall die räumlichen Voraussetzungen und koordiniert die terminliche Absprache.
5. Die Mitgliederversammlung:
 - a. berät und beschließt Änderungen der Abteilungsordnung,
 - b. genehmigt den Jahresabschluss des vergangenen und verabschiedet die Haushaltsplanung des folgenden Jahres,
 - c. entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit des vergangenen Jahres,
 - d. wählt die Mitglieder des Vorstandes
 - e. wählt die Delegierten für die USV Hauptversammlung
6. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertagung der Mitgliederversammlung ist nur auf Antrag möglich und ist durch relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch relative Mehrheit gefasst. Für Änderungen an der Abteilungsordnung bedarf es einer relativen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Antrag auf Auflösung der Abteilung, der im Falle eines Beschlusses von den Delegierten der Abteilung auf der Vollversammlung des USV Jena zur



Abstimmung zu bringen ist, kann nur von einer relativen Zweidrittelmehrheit aller Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

8. Die Beschlüsse werden offen und nur auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlussfassungen sind in Textform zu dokumentieren. Für einen Antrag auf geheime Abstimmung bedarf es einer relativen Mehrheit.

Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Abteilung und deren Interessen gegenüber dem Gesamtverein. Er führt im Rahmen der durch den Geschäftsführer ausgestellten Vollmacht die Geschäfte der Abteilung und kümmert sich um die verwaltungstechnischen Notwendigkeiten, um den Sportbetrieb aufrecht zu halten. Der Vorstand hält den Kontakt zum Gesamtverein und den Verbänden, in deren Verantwortlichkeit die Abteilung am Sportbetrieb teilnimmt.
2. Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Abteilungsleiters. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder der Vorstandssitzung nötig.
3. Der Vorstand konstituiert sich aus mindestens drei Personen (Abteilungsleiter, stellvertretener Abteilungsleiter, Kassenwart). Zusätzlich können bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes - und deren Funktionen - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl kann sich jedes ordentliche Mitglied der Abteilung Karate, bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch die Erziehungsberechtigten, stellen. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Einkommenssteuergesetzes erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies im Rahmen der Haushaltsplanung beschließt.
4. Der Vorstand kann zwischen zwei Mitgliederversammlungen bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft gewählt werden, um weiter im Vorstand tätig zu sein.



§ 4 Rechte und Pflichten

1. Es gelten die unter § 4 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.
2. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzureichen und dort von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht sowie das Anrecht auf Stellung von Anträgen obliegt in diesem Fall den Erziehungsberechtigten des Mitglieds.
3. Die Mitglieder der Abteilung handeln im Wettkampfbetrieb eigenverantwortlich. Auf persönliches Fehlverhalten oder fahrlässiges Handeln zurückzuführende Strafen können nach den geltenden Strafen-Ordnungen der Verbände den jeweiligen Mitglieder von der Abteilung in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitgliedschaft
 - a. Es gelten die unter §§ 3-5 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.
 - b. Ergänzend zu § 5 Abs. 1 der Satzung kann der Austritt mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. des Jahres erklärt werden. Sobald die Mitgliedschaft im USV gekündigt ist, erlischt auch die Mitgliedschaft in der Abteilung. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Beitrags wird ausgeschlossen.
2. Beiträge
 - a. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Karate ist in der Regel beitragspflichtig. Die Beiträge der Abteilung Karate werden von der Abteilung zuzüglich zum Grundbeitrag des USV Jena erhoben. Es gilt der Grundbeitrag des USV Jena wie er in Punkt II § 1 Abs. 1.2 der Finanzordnung des USV Jena geregelt ist.
 - b. Der Abteilungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:



Kategorie	Mitgliedsbeitrag pro <i>Monat/Quartal/Halbjahr/Jahr</i>
<i>Kinder U16 (Jahresbeitrag / Aufnahmegebühr)</i>	30,- € / 5,- €
<i>Studenten und Jugendliche (Jahresbeitrag / Aufnahmegebühr)</i>	35,- € / 10,- €
<i>Erwachsene (Jahresbeitrag / Aufnahmegebühr)</i>	75,- € / 15,- €

- c. Auf Beschluss der Abteilungsleitung können Mitglieder temporär (für maximal 2 Jahre) vom Abteilungsbeitrag befreit werden, wenn sie aufgrund längerer Abwesenheit oder gesundheitlicher Beschwerden nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- d. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt und vom Konto abgebucht. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen gelten die Regelungen aus der Finanzordnung des USV Jena.
- e. Als zusätzliche Kosten können Beiträge von Fachverbänden hinzukommen.

§ 6 Richtlinien

Die Abteilung strebt eine stets positive, an Fairplay und Gemeinschaftlichkeit orientierte Wirkung sowohl nach innen (Identität) als auch nach außen (Image) an.

Für das Auftreten als USV Jena | Abteilung Karate oder in deren Namen, beispielsweise in sozialen Netzwerken, auf Webseiten oder in Printmedien sowie für die Verwendung des Vereinslogos, des Logos der Abteilung oder einzelner Mannschaften, sofern diese existieren, bedarf es die Genehmigung des USV Jena, vertreten durch den Abteilungsvorstand. Näheres regelt die Ordnung Öffentlichkeitsarbeit des USV Jena.

Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Abteilungsordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.